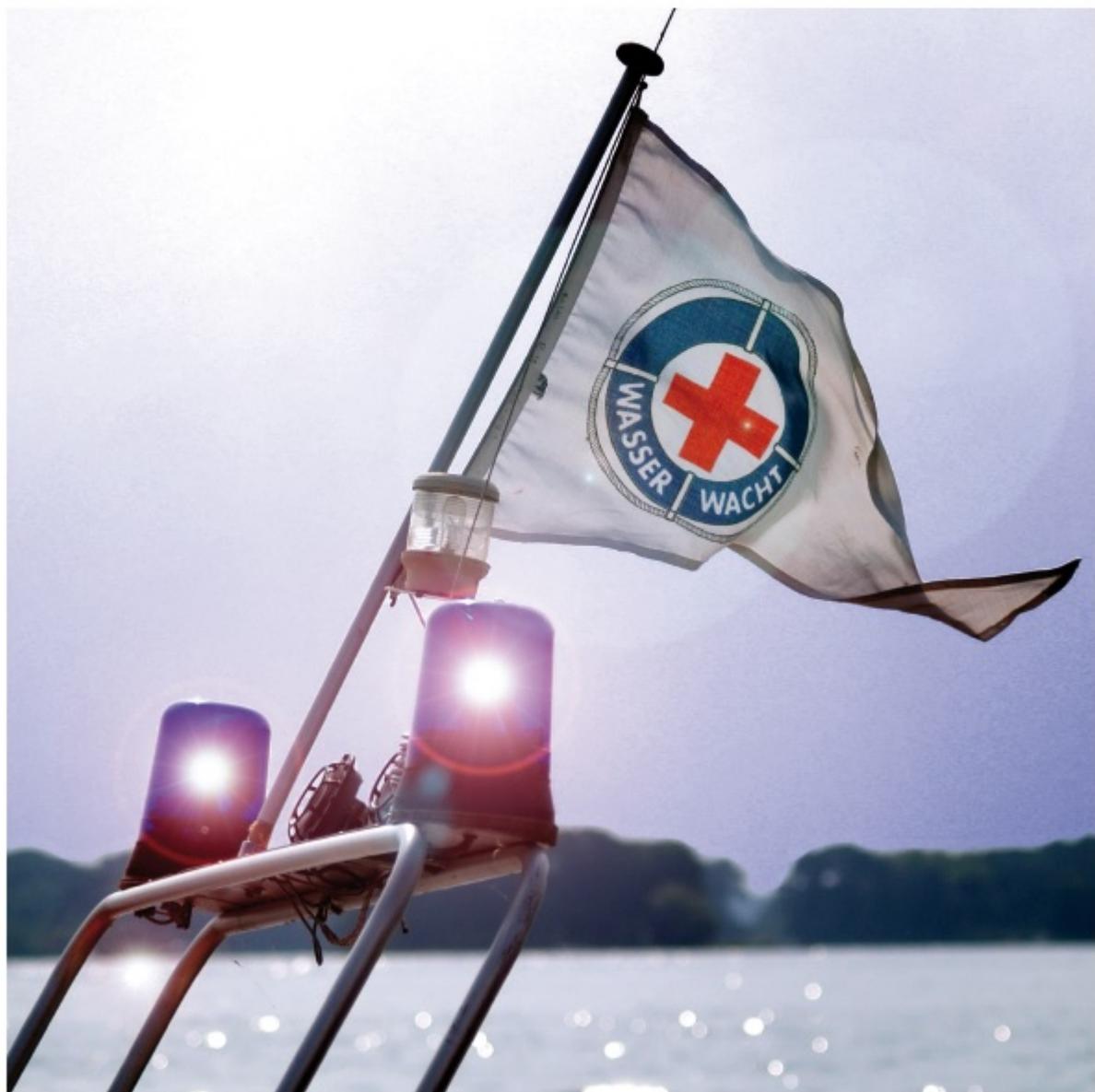




Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Wasserretter



Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Wasserretter

Beschlussfassung

Das DRK-Präsidium hat diese Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Wasserretter (APV WR) am 26. Juni 2008 genehmigt; der Präsidialrat hat der Gültigkeit der APV WR in den DRK-Landesverbänden am 27. November 2008 zugestimmt.
Stand: 20. Oktober 2007

**Ausbildungs- und
Prüfungsvorschrift
Wasserretter**

Impressum

Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Wasserretter

Hrsg. vom Deutschen Roten Kreuz

1. Auflage 2009

Berlin: DRK-Service GmbH, 2009

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz e.V., Carstennstraße 58, 12205 Berlin

Titelfoto

DRK

Vertrieb

DRK-Service GmbH, Bestellcenter

Postfach 100 863, 45408 Mülheim

www.rotkreuzshop.de

Art.-Nr. 827 554

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in jeglicher Form sind nicht erlaubt.

© 2009 Deutsches Rotes Kreuz e.V., Berlin

© 2009 DRK-Service GmbH, Berlin

Nur für den Dienstgebrauch im Deutschen Roten Kreuz

Inhalt	Seite
1 Ziel und Zweck	7
2 Träger der Ausbildung und ihre Durchführung	7
3 Lehrgang	8
3.1 Lehrkräfte	8
3.2 Voraussetzungen der Bewerber	8
3.3 Durchführung.....	8
3.4 Inhalte.....	9
3.5 Zusatzmodule.....	10
3.6 Prüfung.....	11
3.7 Teilnahmebescheinigung	11
3.8 Fortbildung	11
4 Ausbilder Wasserretter	11
4.1 Lehrkräfte	11
4.2 Voraussetzungen der Bewerber	11
4.3 Träger	12
4.4 Durchführung.....	12
4.5 Inhalte.....	12
4.6 Prüfung.....	12
4.7 Lehrschein.....	13

1 Ziel und Zweck

Der Wasserwacht werden zusätzlich zur Wasseraufsicht weitere Aufgaben übertragen. Dazu gehören: Rettungen unter erschwerten Bedingungen, Einsätze der Schnelleinsatzgruppen und bei Großschadensereignissen sowie bei Katastrophen.

Diese besonderen Anforderungen im Wasserrettungsdienst machen es erforderlich, dass möglichst viele Angehörige der Wasserrettung zusätzlich zur Rettungsschwimmer- und Sanitätsausbildung weitere Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen. In der Ausbildung zum Wasserretter erhalten die Teilnehmer die nötige Sicherheit zur Durchführung der entsprechenden Maßnahmen. Die Qualifikation als Wasserretter ist Voraussetzung für bestimmte weitere Ausbildungen.

Die Wasserretterausbildung erfolgt nach einem bundesweit einheitlichen Standard. Darüber hinaus berücksichtigt sie örtliche Besonderheiten.

2 Träger der Ausbildung und ihre Durchführung

Die Zuständigkeit für die

- Zielsetzung,
- Inhalte,
- Erarbeitung von Richtlinien,
- Form der Durchführung,
- Gestaltung von Formblättern und Urkunden,
- Erarbeitung von Prüfungsfragen

liegt beim Gesamtverband des Deutschen Roten Kreuzes, ausgeführt durch den Bundesausschuss der Wasserwacht und das DRK-Generalsekretariat. Regionale Besonderheiten können durch die jeweiligen DRK-Landesverbände in Zusatzmodulen berücksichtigt werden.

Die Durchführung der Ausbildung erfolgt in den Kreis-, Bezirks- oder Landesverbänden in Absprache mit dem zuständigen Landesbeauftragten nach den Richtlinien dieser Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift.

3 Lehrgang

Die Ausbildung richtet sich nach den jeweils gültigen Lehr- und Lernunterlagen.

3.1 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind in die Lehrunterlagen eingewiesene Ausbilder Wasserretter und Ärzte mit jeweils gültigem Lehrauftrag, der durch den Landes- oder Bezirksverband erteilt wird. Zu einzelnen Themen können Lehrkräfte aus den anderen Ausbildungsbereichen hinzugezogen werden.

3.2 Voraussetzungen der Bewerber

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichen Silber
- Mindestalter 16 Jahre
- absolvierte Sanitätsausbildung nach DRK-Lehrinhalten (San A/B)
- absolvierte Einweisung in Kommunikationstechnik

3.3 Durchführung

Die Ausbildung umfasst mindestens 24 Unterrichtseinheiten (UE). Zusatzmodule erfordern weitere Unterrichtseinheiten. Die Praxis muss wenigstens die Hälfte der Ausbildungszeit betragen.

Die Ausbildung soll innerhalb von sechs Monaten absolviert werden.

Am Lehrgang sollen nicht mehr als 16 Personen teilnehmen.

3.4 Inhalte

Die Ausbildung umfasst die nachfolgend aufgeführten Inhalte:

Theorie

- Kommunikationstechnik (1 UE)
 - Wiederholung
 - Funkverkehrsabwicklung
 - Funkrufnamenregelung
- Einsatztaktik (1 UE)
 - Begriffe
 - Grundschemata der Einsatztaktik
 - Grundlagen der Einsatztaktik
- Thermische Schäden (2 UE)
 - Sonnenstich
 - Hitzeerschöpfung
 - Hitzschlag
 - Unterkühlung
 - Versorgung von thermischen Schäden
- Tauch- und Ertrinkungsunfälle (2 UE)
 - Ertrinkungsunfälle
 - Schnorchelunfälle
 - Tauchunfälle
- Retten mit dem Motorboot (2 UE)
 - Aufgaben Bootsführer, Bootsbesatzung
 - Grundlagen der Motorbootrettung
 - Durchführung der Rettung
 - Versorgung im Motorboot
 - Transport im Motorboot
- Notfalltraining Reanimation (4 UE)
 - anatomische und physiologische Grundlagen
 - HLW beim Erwachsenen, bei Kleinkindern und Säuglingen
 - Einweisung Medizinproduktegesetz (MPG)

Praxis

- HLW (Erwachsener, Kleinkind, Säugling) mit vorhergehender Übungssituation Erkrankung / Verletzung
- Herauftauchen eines Beinahe-Ertrunkenen mit anschließender Reanimation
- Durchführung einer kombinierten Rettung mit dem Motorboot (Patient im Wasser)
- Rettung und Versorgung an Land mit anschließendem Transport über den Wasserweg
- Retten und Versorgung eines Sporttauchers (mit vorangehendem Fallbeispiel)
- Knotenkunde und Übungen mit Rettungswurfsack (nach Unterweisung)
- Übung mit gebräuchlichen Rettungsgeräten und Rettungsmitteln (zum Beispiel Spineboard, Rettungsboje)
- Kombinierte Übung: Zeitschwimmen, anschließend Anlandbringen und Reanimation eines Erwachsenen, eines Kleinkindes und eines Säuglings
- Retten und Versorgen eines Schwimmers mit vorhergehender Erkrankung / Verletzung

3.5 Zusatzmodule

Die Zusatzmodule berücksichtigen vor allem regionale Besonderheiten. Weitere Zusatzmodule dienen dazu, die Wasserretter bundesweit einsetzen zu können. Die Inhalte regeln die DRK-Landesverbände in eigener Zuständigkeit. Themen können sein:

- Schleusenrettung
- Canyoning-Rettung
- Fließgewässer
- Wildwasserrettung
- Rettung an Küstengewässern
- Bundesschiffahrtsstraßen
- Eisrettung
- Rettung mit dem Hubschrauber
- Technische Rettung
- Frühdefibrillation

3.6 Prüfung

Es findet eine theoretische und praktische Erfolgskontrolle statt. Jeder Prüfungsteil muss für sich bestanden werden. Eine einmalige Wiederholung des nicht bestandenen Teils ist möglich. Wird auch diese nicht bestanden, muss der gesamte Lehrgang wiederholt werden.

3.7 Teilnahmebescheinigung

Dem Teilnehmer ist nach erfolgreichem Abschluss eine Lehrgangsbescheinigung auszuhändigen. Die Registrierung und Ausstellung erfolgt durch den jeweiligen Landes- beziehungsweise Bezirksverband.

3.8 Fortbildung

Fortbildungen beinhalten die Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Wasserrettung. Der Besuch einer Fortbildung ist nicht zwingend vorgeschrieben, sollte aber zum Erhalt der Einsatzfähigkeit erfolgen.

4 Ausbilder Wasserretter

4.1 Lehrkräfte

Für die Ausbildung ist der Landesbeauftragte Wasserretter verantwortlich. Er setzt Lehrkräfte für den Lehrgang ein.

4.2 Voraussetzungen der Bewerber

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Besitz eines gültigen Lehrauftrags für Sanitätsausbildung (San A/B).
Die Landesverbände können zusätzlich beschließen: Besitz eines gültigen Lehrauftrags für Rettungsschwimmausbildung (Lehrschein Rettungsschwimmen) und eine über die Sanitätsausbildung (San A/B) hinausgehende Fortbildung, die die Vermittlung der medizinischen Inhalte eines Lehrgangs Wasserretter umfasst.
- erfolgreich absolvierte Ausbildung zum Wasserretter
- aktive abgeschlossene Teilnahme als Lehrkraft in wenigstens einem Wasserretter-Lehrgang (schriftliche Bestätigung durch den Lehrgangsleiter)

4.3 Träger

Träger der Ausbildung ist der DRK-Landesverband.

4.4 Durchführung

Die Bewerber zum Ausbilder Wasserretter sind gemäß 4.2 qualifizierte aktive Ausbilder im DRK mit einer Ausbildung zum Wasserretter. Der Lehrgang zum Ausbilder Wasserretter dient vor allem dazu, die Vermittlung der Inhalte des Wasserretter-Lehrgangs zu vertiefen und zu trainieren. Dazu soll der Lehrgangsleiter die Durchführung von Lehrgangsteilen den Bewerbern übertragen.

Die Ausbildung umfasst mindestens 16 Unterrichtseinheiten. Am Lehrgang sollen nicht mehr als 16 Personen teilnehmen.

4.5 Inhalte

Die Ausbildung umfasst die Befähigung zur Durchführung eines Lehrgangs Wasserretter und zur Vermittlung der nachfolgend aufgeführten Inhalte:

- Ziel und Zweck der Ausbildung zum Wasserretter
- thermische Schäden
- Tauch- und Ertrinkungsunfälle
- Notfalltraining Reanimation
- Einweisung Medizinproduktegesetz / Medizinprodukte-Betreiberverordnung
- Retten mit dem Motorboot
- Kommunikationstechnik Wasserwacht
- Grundlagen der Einsatztaktik
- praktische Übungsbeispiele
- AED-Konzept

4.6 Prüfung

Die erfolgreiche Durchführung von Lehrgangsteilen gemäß 4.4 ist wesentlicher Bestandteil der Prüfung. Darüber hinaus findet eine theoretische und praktische Erfolgskontrolle statt. Jeder Prüfungsteil muss für sich bestanden werden. Eine einmalige Wiederholung der nicht bestandenen Teile ist möglich. Werden auch diese nicht bestanden, muss der gesamte Ausbilder-Lehrgang wiederholt werden.

4.7 Lehrschein

Der Lehrschein wird ausgestellt, wenn die Prüfung gemäß 4.6 bestanden ist.

Die Gültigkeit des Lehrscheins ist auf das Kalenderjahr der Ausstellung sowie die folgenden drei Kalenderjahre befristet.

Ausstellung, Registrierung und Verlängerung des Lehrscheins erfolgt im DRK-Landesverband. Voraussetzung für eine Verlängerung ist der Nachweis aktiver Lehrtätigkeit und die regelmäßige Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungen. Eine Verlängerung erfolgt jeweils für das laufende und die folgenden drei Kalenderjahre.

Ist der Lehrschein länger als ein Jahr verfallen, wird er nicht mehr verlängert. Im Einzelfall entscheidet der Landesbeauftragte im Einvernehmen mit der zuständigen Gliederung.

Weitere Rechtsgrundlagen für die Wasserwacht

Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Schwimmen

Hrsg. vom Deutschen Roten Kreuz

Ausgabe 2007

Berlin: DRK-Service GmbH, 2007

Art.-Nr. 831 005

Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Rettungsschwimmen

Hrsg. vom Deutschen Roten Kreuz

2., überarb. Auflage

Berlin: DRK-Service GmbH, 2006

Art.-Nr. 831 015

Dienstvorschrift für den Wasserrettungsdienst

Hrsg. vom Deutschen Roten Kreuz

1. Auflage

Berlin: DRK-Service GmbH, 2007

Art.-Nr. 827 547

CD-ROM Rechtsgrundlagen des Deutschen Roten Kreuzes

Hrsg. vom Deutschen Roten Kreuz

4., überarb. und erg. Auflage

Berlin: DRK-Service GmbH, 2008

Art.-Nr. 827 442 (Einzel-Bezug), Art.-Nr. 827 443 (Abo-Bezug)



www.DRK.de
www.drkservice.de

Der Wasserwacht werden zusätzlich zur Wasseraufsicht weitere Aufgaben übertragen. Dazu gehören: Rettungen unter erschwerten Bedingungen, Einsätze der Schnelleinsatzgruppen und bei Großschadensereignissen sowie bei Katastrophen. Diese besonderen Anforderungen im Wasserrettungsdienst machen es erforderlich, dass möglichst viele Angehörige der Wasserrettung zusätzlich zur Rettungsschwimmer- und Sanitätsausbildung weitere Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen. Die vorliegende Vorschrift in der Beschlussfassung des Präsidiums vom 26. Juni 2008 und des Präsidialrates vom 27. November 2008 regelt die Ausbildung und Prüfung von Wasserrettern in der DRK-Wasserwacht.